

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Entscheidung des Landratsamtes Waldshut über den Antrag der TransnetBW GmbH auf Erweiterung der 220 kV AIS um das Trafofeld 203 und Neubau von 4 Transformatoreneinzelfundamenten und Betrieb von drei Transformatorenpolen auf den Flurstücken Nr. 371/5, /6, /11, /12, /15, /16, /17, /22, /25, Gemarkung Willaringen

Das Landratsamt Waldshut hat der TransnetBW GmbH am 30. März 2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der 220 kV AIS um das Trafofeld 203, den Neubau von 4 Transformatoreneinzelfundamenten und Betrieb von drei Transformatorenpolen in Willaringen im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG erteilt. Das Landratsamt Waldshut macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30.03.2023, Az. 32/106.11/RI, hat folgenden Wortlaut:

A)

1.1

Zur Erneuerung der Primär- und Sekundärtechnik der 220-kV-Schaltanlage des Umspannwerk Kühmoos am Standort Kühmoos 1 – 11 in 70736 Rickenbach, Gemarkung Willaringen auf den Flurstücken Nr. 371/5, /6, /11, /12, /15, /16, /17, /22, /25, insbesondere

1.1.1 Installation von einem kompletten 220-kV-Transformatorfeld (245 kV, 3150 A, 63 kA) 203,

1.1.2 Anschluss einer Transformatorbank (T421), bestehend aus drei Einzelpolen zzgl. einem Reservepol (nicht in Betrieb) und Erneuerung des zugehörigen Tertiärsystems inkl. Anschluss an die bestehenden Komponenten der 30-kV-Schaltanlage,

1.1.3 Installation einer dreiphasigen 380-kV-Kabelverbindung zwischen den beigeestellten 330/220-kV-Transformatorpolen und dem 380-kV-Einspeisefeld der bestehenden 380-kV-Schaltanlage,

1.1.4 Anpassung der Leitungseinführung,

1.1.5 Grundstücksbereitstellung (Rodungen) und andere notwendige Vorarbeiten (Verlegung 20-kV-Kabel und LWL)

1.1.6 Rückbau des Bestandstrafos (T401) im Feld 208 mit seinen drei im Betrieb befindlichen Polen,

1.1.7 Die dauerhafte Waldumwandlung auf ca. 0,82 ha auf den Flurstück Nr. 371/5 und 371/25 Gemarkung Willaringen.

1.2

Konzentrationswirkung

Diese Entscheidung schließt die Baugenehmigung für die Änderung der baulichen Anlagen nach § 49 Landesbauordnung, die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz für die geplante Rodung, sowie die Eingriffszulassung nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz für die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft mit ein.

1.3

Diese Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 3 aufgeführten Inhaltsbestimmungen und Bedingungen sowie den in Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.4

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

1.5

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 18.663,50 € Euro festgesetzt und mit beiliegender Gebührenmitteilung erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Waldshut erhoben werden.

Formloser Hinweis (nicht Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung):

Die Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form ist nur nach § 3a Abs. 2 VwVfG mit qualifizierter elektronischer Signatur unter [post\(at\)landkreis-waldshut.de](mailto:post(at)landkreis-waldshut.de) oder mittels EGVP mit qualifizierter elektronischer Signatur an das besondere elektronische Behördenpostfach „Landratsamt Waldshut, Umweltamt“ möglich. Eine einfache Email genügt nicht.

Das Landratsamt Waldshut kann nur Dateien im Format PDF verarbeiten. Weitere Hinweise hinsichtlich der technischen Anforderungen finden sich unter <https://www.landkreis-waldshut.de/impressum>.

B)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Bedingungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Hinweise sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und eine Ausfertigung der Planunterlagen sind im Rathaus Rickenbach, Hauptstraße 7, 79736 Rickenbach, Flur, sowie beim Landratsamt Waldshut, Zimmer 28, Industriestr. 2, 79761 Waldshut-Tiengen in der Zeit vom **24. April 2023 bis einschließlich 8. Mai 2023** zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der jeweiligen Sprechzeiten ausgelegt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gegenüber den Beteiligten, denen die immissionsschutzrechtliche Entscheidung zugestellt wurde, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt die immissionsschutzrechtliche Entscheidung mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann darüber hinaus auch auf der Internetseite des Landkreises Waldshut unter der Adresse <https://www.landkreis-waldshut.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen und heruntergeladen werden.

Waldshut-Tiengen, den 14. April 2023
Landratsamt Waldshut
Amt für Umweltschutz
Untere Immissionsschutzbehörde
Industriestr. 2
79761 Waldshut-Tiengen